

Leitfaden Soziale Netzwerke

für die Beschäftigten der Bayerischen Staatsverwaltung

<http://www.km.bayern.de/lehrer/meldung/1832.html> (KMS II.5-5 P 1120 – 1b.16340 vom 18.04.2013)

Dienstliche Nutzung

- öffentliche, nichtstaatliche soziale Netzwerke grundsätzlich ungeeignet für den Austausch dienstlicher Daten und innerdienstlichen Kommunikation
- Personenbezogene Daten dürfen nicht diskutiert oder ausgetauscht werden

Privater Blog bzw. Homepage

- Für private Blogs oder Webseiten, in denen über dienstliche Sachverhalte berichtet wird, gelten die obige datenschutzrechtlichen Ausführungen ebenso
- Äußerungen müssen als persönliche Meinung des Lehrers erkennbar sein.

Soziale Netzwerke im Unterricht

- Davon ist abzusehen! Zur Erarbeitung von Medienkompetenz sind Unterrichtsmedien über soziale Netzwerke erlaubt – nicht aber das Netzwerk selbst.
- Informationen können stattdessen in einem schulinternen passwortgeschützten Bereich erfolgen.

„Dienst- und Treueverhältnis“

(Art. 33 Abs. 4 GG, § 3 BeamtStG).
Das außerdienstliche Verhalten ist Teil der gegenseitigen Rechtsbeziehung. Es „muss der Achtung und dem Vertrauen gerecht werden, die (der) Beruf erfordert“.

Dienstlicher Status auch im privaten Leben

Private Nutzung

grundsätzlich frei, aber ...

- Äußerungen müssen als persönliche Meinung des Lehrers erkennbar sein.
- Beachtung der Verschwiegenheitspflicht über dienstliche Belange (Zurückhaltung bei Äußerungen nach Erfordernis der Stellung)
- Defensiver Umgang mit bestehenden Angeboten nichtstaatlicher sozialer Netzwerke
- Vorsicht vor Distanzverletzungen gegenüber Schülern bei Zufallstreffen wegen gleicher Interessen!
- Twitter: Kontaktaufnahme als „Follower“ (in beide Richtungen) sind grundsätzlich unzulässig
- Facebook: Freundschaftsanfragen von Schülern sollten Lehrer zurückweisen

siehe auch: „Privater Blog bzw. Homepage“

Schulhomepage

- Keine Links zu sozialen Netzwerken erlaubt!
- Kein Auftritt der Schule im sozialen Netzwerk erlaubt!